

Die „Saibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj., unter Kreuzband und gedrucker Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Garmond-Spaltenszeile oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertions-Stempel per 30 kr. für eine jedwede Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels).

Saibacher Zeitung.

Amtlicher Theil.

Gesetz vom 3. December 1863,

betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse.

(Schluß.)

Vierter Abschnitt.

Von der der Gemeinde obliegenden Armenversorgung.

§. 22. In den Einrichtungen und Verpflichtungen der bestehenden Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten und Stiftungen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Soweit die Armenversorgung in der Gemeinde die Pflichten und Mittel dieser Anstalten und Stiftungen übersteigt, ist es Aufgabe der Gemeinde, ihre Heimatsberechtigten im Verarmungsfalle zu unterstützen.

Der Landesgesetzgebung bleibt es unbenommen, Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung der Armenversorgung erleichtert wird.

§. 23. Diese Obliegenheit der Gemeinde besteht auch nur insoweit, als nicht dritte Personen nach dem Zivilrechte oder nach anderen Gesetzen zur Versorgung des Armen verpflichtet sind.

Sind diese Personen vermögend, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, so sind sie im Weigerungsfalle hiezu im gesetzmäßigen Wege zu verhalten; inzwischen hat aber die Gemeinde die Versorgung zu übernehmen, vorbehaltlich des Rechtes, den Ersatz des gemachten Aufwandes von dem hiezu Verpflichteten zu verlangen.

§. 24. Die der Gemeinde obliegende Armenversorgung beschränkt sich auf die Verabreichung des nothwendigen Unterhaltes und die Verpflegung im Falle der Erkrankung.

Die Armenversorgung der Kinder begreift auch die Sorge für deren Erziehung.

§. 25. Die Art und Weise der Armenversorgung bestimmt innerhalb der bestehenden Gesetze die Gemeinde.

Der Arme kann eine bestimmte Art der Unterstützung nicht verlangen.

§. 26. Die Armenversorgung von Seite der Gemeinde tritt auch nur insoweit ein, als sich der Arme den nothwendigen Unterhalt nicht mit eigenen Kräften zu verschaffen vermag.

Arbeitsfähige Bewerber um Armenversorgung sind zur Leistung geeigneter Arbeit nöthigenfalls zwangsweise zu verhalten.

§. 27. Die Versorgung der nach §. 19 sub 1 zugewiesenen Personen im Verarmungsfalle haben sämtliche Gemeinden des Stellungsbezirkes, welchem dieselben zu Gute gerechnet wurden, zu übernehmen.

Den Gemeinden gebührt aus Landesmitteln die Vergütung des Aufwandes für die Armenversorgung derjenigen Personen, welche denselben vermöge ihrer Geburt in einer im Gemeindegebiete befindlichen öffentlichen Gebäranstalt nach §. 19 sub 3 zugewiesen werden.

§. 28. Die Gemeinde darf auch auswärtigen Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nöthige Unterstützung nicht versagen, vorbehaltlich des Ersatzes, den sie nach ihrer Wahl von der Heimatsgemeinde oder von dem nach dem Zivilrechte oder nach anderen Gesetzen hiezu verpflichteten verlangen kann.

§. 29. Unter dem gleichen Vorbehalte hat die Gemeinde auswärtige Arme, welche in ihrem Gebiete erkranken, so lange zu verpflegen, bis sie ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können.

§. 30. Die Gemeinde, in welcher der Kranke sich befindet, hat der Heimatsgemeinde desselben, falls solche bekannt oder durch sofort anzustellen Nachforschung ohne erhebliche Schwierigkeit zu ermitteln ist, unverzüglich Anzeige zu machen und ist bei deren Verzögerung für alle daraus entstehenden Nachtheile verantwortlich.

§. 31. Die in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und auf die Beerdigung verstorbener Ausländer bestehenden Staatsverträge werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Fünfter Abschnitt.

Von den Heimatscheinen.

§. 32. Der Heimatschein ist die Urkunde, welche bestätigt, daß der Person, welcher er erteilt wird, das Heimatsrecht in der Gemeinde zusteht.

§. 33. Die Heimatscheine werden von der Heimatsgemeinde nach dem diesem Gesetze angeschlossenen Formulare ausgestellt.

Denselben ist das Siegel der Gemeinde aufzudrücken.

Für die Ausfertigung darf eine Gebühr an die Gemeinde nicht abgenommen werden.

§. 34. Die Ertheilung eines Heimatscheines darf keinem Heimatsberechtigten verweigert werden.

§. 35. Ein Heimatschein ist ungültig, wenn die Gemeinde nachzuweisen vermag, daß der Inhaber des Heimatscheines zur Zeit der Ausstellung desselben das Heimatsrecht in einer anderen Gemeinde hatte.

Sechster Abschnitt.

Von der Kompetenz und dem Verfahren in Heimatsangelegenheiten.

§. 36. Die Verhandlung und Entscheidung in Angelegenheiten, welche das Heimatsrecht betreffen, gehören, die in diesem Gesetze bezeichneten Fälle ausgenommen, zur Kompetenz der politischen Behörden.

§. 37. Insofern bei diesen Angelegenheiten streitige Fragen des Zivilrechtes, z. B. über die eheliche oder uneheliche Geburt, mit einfließen, steht die Entscheidung über diese Fragen dem Gerichte zu.

§. 38. Vor das Gericht gehören auch diejenigen Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten gegen die zur Versorgung nach dem Zivilrechte verpflichteten Personen erheben.

§. 39. Ueber Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten wider die nicht nach dem Zivilrechte, sondern nach anderen Gesetzen verpflichteten Personen oder wider Gemeinden erheben, ist im politischen Wege zu entscheiden. Selbst in dem Falle des §. 38 hat die politische Behörde vorerst den Betrag der aufgewendeten Verpflegskosten zu bestimmen und es kann hierüber im Rechtswege nichts weiter mehr verhandelt werden.

§. 40. Die politische Bezirksbehörde kann mit einer Entscheidung über die, sei es auf Ansuchen einer Partei oder einer Gemeinde oder von Amtswegen zu lösende Frage des zuständigen Heimatsrechtes nur insoweit vorgehen, als hiedurch eine Gemeinde ihres Bezirkes als die Heimatsgemeinde erkannt wird.

Erachtet jedoch dieselbe, daß Derjenige, um dessen Heimatsrecht es sich handelt, nach den gepflogenen Erhebungen in einer Gemeinde des Verwaltungsbezirkes einer anderen politischen Bezirksbehörde heimatsberechtiget sei, so hat sie sich an diese Behörde zu wenden. Stimmen beide Behörden in ihrem Erkenntnisse überein, so haben sie die Angelegenheit einverständig zu erledigen.

Kommt aber zwischen denselben eine Uebereinstimmung nicht zustande, so ist die Verhandlung der vorgesezten politischen Landesstelle vorzulegen, welche, wenn ihr beide Behörden untergeordnet sind, darüber entscheidet, wenn aber dieselben zu dem Verwaltungsgebiete verschiedener Landesstellen gehören, sich mit

der Landesstelle des anderen Verwaltungsgebietes in das Einvernehmen setzt.

Findet zwischen den Landesstellen ein einverständliches Erkenntniß statt, so wird dasselbe ausgefertigt, im entgegengesetzten Falle aber der Gegenstand der Entscheidung des Staatsministeriums unterzogen.

§. 41. Gegen die in den Angelegenheiten dieses Abschnittes ergangenen Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde steht der Instanzenzug an die politische Landesstelle offen.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet eine Berufung an das Staatsministerium nicht statt.

§. 42. Wenn die Gemeinde die Ertheilung eines Heimatscheines verweigert (§. 34), so kann sich die hiedurch beschwerte Partei an die politische Bezirksbehörde wenden, welche, wenn das Heimatsrecht des Beschwerdeführers in der Gemeinde durch ein rechtskräftiges Erkenntniß außer Zweifel gesetzt ist, die Gemeinde zur Ausfertigung des Heimatscheines zu verhalten hat.

§. 43. Keine Gemeinde darf gegen Personen, deren Heimat unbekannt, zweifelhaft oder streitig ist, bevor ihr Heimatsrecht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes endgiltig festgestellt wurde, mit einer Abschiebung in eine andere Gemeinde oder, wenn eine solche dennoch geschehen wäre, mit einer Zurückschickung bei Haftung für alle Schäden und Kosten vorgehen.

Wurde jedoch die Uebernahme von der hiezu nachmals als verpflichtet erkannten Gemeinde ohne Grund verweigert, so hat dieselbe allen durch eine solche Weigerung verursachten Aufwand zu ersetzen.

Sowohl über die Verpflichtung zum Ersatze, als über den Betrag desselben haben die politischen Behörden zu erkennen.

§. 44. Einen Anspruch auf Versorgung kann der Arme gegen eine Gemeinde im Rechtswege nicht geltend machen.

Derlei Ansprüche an die Gemeinde, in welcher der Arme das Heimatsrecht unbestritten besitzt, sind in dem durch die Gemeindeordnung festgesetzten Beschwerbezuge auszutragen.

Siebenter Abschnitt.

Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes auf die vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebiete.

§. 45. Auf ausgeschiedenen Gutsgebieten kann ein Heimatsrecht nicht begründet werden.

§. 46. Treten die im §. 19 bezeichneten, die Zuweisung eines Heimatslosen bestimmenden Umstände in einem vom Gemeindeverbande geschiedenen Gutsgebiete ein, so ist der Heimatslose mit Berücksichtigung aller maßgebenden Verhältnisse einer der angrenzenden, in demselben politischen Bezirke gelegenen Gemeinden zuzuweisen.

§. 47. Die Last der Armenversorgung der nach dem vorigen Paragraphen zugewiesenen Heimatslosen haftet auf dem ausgeschiedenen Gutsgebiete.

§. 48. Im Uebrigen haben die in dem gegenwärtigen Gesetze rücksichtlich der Gemeinden enthaltenen Bestimmungen dem Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 1862, Nr. 18 R. G. Bl., gemäß auch auf ausgeschiedene Gutsgebiete Anwendung zu finden.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 49. Mit der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten in Beziehung auf die Gegenstände, worüber dasselbe verfügt, alle früheren mit demselben nicht im Einklange stehenden Gesetze außer Kraft.

Heimatsrechte jedoch, welche am Tage der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes nach den früheren Vorschriften bereits erworben waren, verbleiben

insolange in Kraft, bis sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verloren gehen.

§ 50. Durch das gegenwärtige Gesetz wird an denjenigen gesetzlichen Bestimmungen nichts geändert, welche das vom Heimatsverbande unabhängige Recht zum Aufenthalt in einer Gemeinde (Gesetz vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, Art. 3), so wie zum Gewerbebetriebe in derselben (§§. 9, 45 bis 48 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227) betreffen.

Der Staatsminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, 3. December 1863.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog **Rainer m. p.**

Schmerling m. p. Casser m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Freiherr v. Ransonnet m. p.

Formulare.

Land

Politischer Bezirk

Heimatschein,

womit von der Gemeinde N. N. bestätigt wird, daß Name

Charakter oder Beschäftigung

Alter

Stand (ledig oder verheiratet)

in dieser Gemeinde das Heimatsrecht besitzt.

den 18

Eigenhändige Unterschrift der Partei:

Für die Gemeinde:

(Folgen die Unterschriften.)

Nichtamtlicher Theil.

Zur Kongressfrage.

Die Antwort, welche die österreichische Regierung unter dem 17. November auf die Einladung zum Kongresse an das französische Kabinet gerichtet, und die der „Moniteur“ jüngstens gleichzeitig mit der „Wiener Abendpost“ veröffentlicht hat, war keine definitive, unbedingte. Sie hatte vielmehr die Aufgabe, die Pflichten der Courtoise zu erfüllen und gewisse Vorklagen zur Entscheidung zu bringen. Die definitive, endgiltige Entscheidung ist erst dieser Tage nach Paris abgegangen und bildet eigentlich die Erwiderung auf die Depesche des Herrn Drouyn de Lhuys an den Duc de Grammont vom 25. v. M. Sie ist bestimmt ablehnend, wenngleich die Ablehnung darin nicht gerade mit dürren Worten ausgesprochen wird. Die Motive dafür sind, wie die „D. D. P.“ hört, zweifacher Art: die nothwendige Resultatlosigkeit eines Kongresses, auf dem England nicht vertreten sein würde, und das Unbestimmte und Ungenügende des Programms, das Herr Drouyn de Lhuys als die Basis desselben bezeichnet hat. In ersterer Beziehung macht die an den Fürsten Metternich gerichtete Depesche darauf aufmerksam, wie wenig ersprießlich, wie geradezu unmöglich es sei, ohne Englands Mitwirkung, ja ohne dessen Ansichten geradezu unmöglich es sei, ohne Englands Mitwirkung, ja ohne dessen Ansichten auch nur vernommen zu haben, zu einer Verständigung über große europäische Fragen zu gelangen und auf dauerhafter Grundlage den Fortbestand des Weltfriedens zu sichern; andererseits, sagt die Depesche, könne man sich nicht verhehlen, daß die von Herrn Drouyn de Lhuys bezeichneten Fragen (die polnische, deutsch-dänische, italienische und rumänische) solche seien, die entweder ihre Lösung bereits gefunden, oder dieselbe doch nicht auf einem europäischen Kongresse finden könnten. Im Ganzen aber seien in denselben mehr nur Andeutungen als feste Punkte eines Programmes enthalten. Mit Bedauern müsse daher die österreichische Regierung es aussprechen, daß die wesentlichen Bedingungen, von denen ein gedeihliches Resultat des Kongresses erwartet werden könne, nicht vorhanden seien.

Die Ministerkrise.

Die Gerüchte von einer Ministerkrise treten mit mehr Bestimmtheit auf. Ueber den Stand und Charakter derselben bringt die „Pr.“ Notizen, nach denen es sich mehr als um eine Personalfrage handelt. Es soll nämlich, und hiezu soll allerdings der Verlauf der Debatte über die auswärtige Politik im Abgeordnetenhaus den Anstoß gegeben haben, Graf Rechberg in einer am Samstag abgehaltenen Minister-Conferenz, welcher Se. Majestät der Kaiser präsidirte, den Mangel eines einheitlichen Repräsentanten des Ministeriums vor dem Reichsrathe beklagt und geltend gemacht haben, daß der Herr Erzherzog Rainer, weil Erzherzog, nicht als verantwortlicher Minister vor dem Reichsrathe erscheinen könne. Die Erörterung der

Ursachen, welche es verschulden, daß das Ministerium, obwohl seit drei Jahren im Amte, noch kein einheitliches, und gewissermaßen die Krise im Ministerium permanent ist, führte naturgemäß auf den Stand der ungarischen Angelegenheiten, und, wie man der „Pr.“ versichert, wäre bei dieser Gelegenheit von entscheidender Stelle die Nothwendigkeit einer endlichen Lösung des Verfassungsconflicts mit Ungarn betont und hierüber die Meinung des Staatsministers provocirt worden. Man sagt, Herr von Schmerling habe den Moment für eine ernste Transaction als noch nicht gekommen angesehen und über die Transactions-Mittel eine außerordentliche Zurückhaltung beobachtet.

Ohne einen Beschluß in dieser Sache zu fassen, soll die Minister-Conferenz geschlossen worden sein. Am nämlichen Tage erkrankte Herr v. Schmerling, und ist seitdem außer Stande, an den Staatsgeschäften persönlich Antheil zu nehmen. Inzwischen aber sind, wie hinzugefügt wird, Verhandlungen eröffnet worden, welche darauf abzielen, den Präsidenten des Herrenhauses, Fürsten Carlos Auersperg, an Stelle des Herrn Erzherzog Rainer an die Spitze des Ministeriums zu berufen. Graf Rechberg würde dann sein Portefeuille behalten; ob auch Herr v. Schmerling, würde zwar von seinem Entschlusse abhängen, aber da man sich einer Ablehnung versieht, so würde dann nicht, wie einige Abgeordnete erzählten, der Herr Polizeiminister Freiherr v. Meserich, sondern Fürst Auersperg zugleich zum Staatsminister ernannt werden. Zur Charakteristik der politischen Pläne, mit denen Fürst Auersperg an die Spitze des Ministeriums zu treten gedenkt, dient die markante Nachricht, daß in seinem Namen eine vertrauliche Anfrage an einen hervorragenden Führer der liberalen Partei im Abgeordnetenhaus gerichtet wurde, ob derselbe geneigt sei, in das Ministerium (in welcher Eigenschaft, ist nicht gesagt worden) einzutreten. Man setzt übrigens hinzu, der Abgeordnete habe gedankt. Neben alledem gilt jedoch in parlamentarischen Kreisen als ausgemachte Thatsache, daß das Entlassungsgesuch des Herrn v. Schmerling seit etwa vierzehn Tagen schon überreicht sei.

Dagegen meldet das „Erbtt.“: Die von verschiedenen Blättern veröffentlichten Ministerkombinationen werden von kompetenter Seite als gänzlich unbegründet bezeichnet.

57. Sitzung des Abgeordnetenhauses

am 10. December.

Auf der Ministerbank: Se. Excellenz der Herr Finanzminister v. Plener; ferner Ministerialrath Schwarzwald.

In der Hofloge: Sr. k. Hoheit Prinz Wasa.

Abg. v. Popp (Stiebenbürgen) erhält einen zwei-monatlichen Urlaub.

Vertheilt werden: der Herbstliche Dringlichkeitsantrag und der Finanzausschussbericht über das Kriegsbudget.

Der Ausschuss zur Prüfung der Ministerialverordnung vom 19. October 1860 hat sich konstituiert und zum Obmann Freiherrn v. Pratobevera, zum Schriftführer Hann gewählt.

Herbst erhält das Wort zur Begründung seines Antrages. Er erinnert daran, daß die Frage, wo die Erwerbs- und Einkommensteuer von Aktienunternehmungen zu entrichten sei, schon einmal Gegenstand einer Interpellation in diesem Hause geworden sei. Der Finanzminister habe damals erklärt, daß das jetzige Verfahren auf gesetzlichen Bestimmungen beruhe, die Sache werde sich bei Gelegenheit des Gemeindegesetzes regeln lassen. Dieß sei aber nicht geschehen; nun erscheine es als das beste auf administrativem Wege, durch eine Weisung des Ministeriums die Sache zu erledigen, doch erkläre die Entscheidung des Staatsministeriums im letzten Falle der Art (böhmische Westbahn), von der gegenwärtigen Art der Besteuerung könne nicht abgegangen werden, so lange kein neues Gesetz im Verfassungswege zu Stande komme. Und da die Regierung nicht die Initiative ergreife, müsse das Haus es thun. (Beifall.)

Der Antrag (auf Einsetzung eines Ausschusses von neun Mitgliedern zum Entwurf einer betreffenden Gesetzesvorlage) wird mit großer Majorität angenommen und hierauf zur Wahl geschritten.

Aus der Wahl gehen hervor: Herbst, Grocholski, Froschauer, Bohlinger, Proskowetz, Pummerer, Suida, Daubel, Barthin.

Abg. Dfner berichtet über die Novelle zum Stempel- und Gebührengesetz. Er beginnt mit der Verlesung der Schlußbemerkungen des Ausschussberichtes, welche zu dem Antrage lauten:

Das h. Haus wolle beschließen: die k. k. Regierung sei aufzufordern, in der nächsten Session des Reichsrathes über die Stempel und Gebühren neue Vorlagen zur gesetzmäßigen Behandlung einzubringen.

Brosche erklärt, seit langer Zeit sei kein so unpopuläres Gesetz erlassen worden, und zwar sei es

nicht das viele Zahlen, sondern die stete Ungewißheit über den Sinn der Bestimmungen, was dieß Gesetz unpopulär mache. Er führt mehrere Beispiele an; in dem einen wurde von drei verschiedenen Behörden einem Schriftstück ein Stempelbetrag von 3600 fl., 1200 fl. und — 50 kr. zuerkannt. (Er legt die betreffenden Papiere auf den Tisch des Hauses nieder.)

Berger würde am liebsten die ganze neue Novelle ablehnen, wenn sie nicht wirklich einige Erleichterungen enthielte. Wenigstens müsse nun aber die Regierung aufgefordert werden, durch ein einziges Gesetz Klarheit in die Dunkelheit und Verwirrung der betreffenden Gesetzgebung zu bringen. Daß ferner der Wunsch nach Ermäßigung der Sätze ein berechtigter sei, zeige am deutlichsten die neue Novelle selbst, auch seien darüber die Stimmen anerkannter Autoritäten und zahllose Thatsachen zu citiren. Das Gebührengesetz von 1840 habe von 1840 bis 1847 6½ Millionen getragen, das spätere von 1850 dagegen von 1851 bis 1862 die Summe von 330 Millionen, was doch ein exorbitanter Sprung sei. Endlich wünsche er die Entfernung vexatorischer Bestimmungen. Der Ausschussantrag erscheine ihm gefährlich, er beantragt vielmehr:

„Die k. Regierung sei aufzufordern, in der nächsten Zeit ein neues, alle bisherigen Bestimmungen über Gebühren derogirendes, nach Materien geordnetes, möglichst billige Sätze annehmendes Gesetz einzubringen.“ (Beifall.)

Da Niemand in der Generaldebatte sich mehr zum Worte meldet, wird zur Spezialdebatte geschritten.

Zu §. 4 (enthaltend die veränderte Skala; diese Skala unterscheidet sich von der früheren dadurch, daß sie billiger und abgerundeter ist; die frühere Skala war auf dem Perzentfuß von 1/12 gegründet, während die gegenwärtige 8 per Mille beträgt und auf das Gutachten der Wiener Handelskammer begründet ist) bemerkt

Abg. Hagenauer, daß die Wechselstempelskala noch immer im Verhältniß zu andern Ländern zu hoch sei. Das Finanzministerium möge berücksichtigen, daß Fälle eintreten, wo durch die Stempelpflicht dem österreichischen Verkehr eine Menge Geschäfte entgehen, weil das Ausland, welches nach Oesterreich arbeitet, und welches für die Wechsel und wieder für seine Retouren nach einer hohen Skala zahlen mußte, sich lieber an andere Plätze wendet.

Abg. Winterstein bemerkt, daß die n. ö. Handelskammer nicht etwa die Ziffernsätze, wie sie die Skala vorschreibt, nicht zu hoch gefunden, sondern daß ihr für heuer nichts anderes übrig blieb, als zur Erleichterung eine abgerundete Summe zu finden.

Die im §. 1 angeführte Skala wird darauf angenommen.

Bei §. 2 (Entrichtung der Stempelgebühren für Wechsel; der Ausschuss hat hier an der Regierungsvorlage zwei Aenderungen vorgenommen: Die Regierungsvorlage hat die Bestimmung getroffen, daß sowohl das Datum, als auch der Name des Ausstellers in jeder einzelnen Marke eingetragen werden solle, der Ausschuss hat dieses dahin geändert, daß es genüge, wenn der Name des Ausstellers nur überhaupt über die Marke derart geschrieben wird, daß alle Marken als überschrieben erscheinen; ferner hat der Ausschuss zur Verhinderung von Defraudationen den Antrag gestellt, daß in allen Fällen, wo keine Stempelmarken bei der Hand sind, dieselben auch nachträglich darauf geklebt werden können, daß jedoch binnen 8 Tagen die amtliche Ueberstempelung veranlaßt werde) spricht

Abg. Winterstein gegen die Ausschussanträge, welche bezüglich der Kontrollmaßregeln noch über die Regierungsvorlage hinausgehen. Eine Ueberstempelung der Marken in den zahlreichen Fällen, wo eine Verwendung der amtlichen Blanquets nicht möglich ist, sei vexatorisch, und es genüge eine Erhöhung der Strafe für Defraudationen.

§. 2 wird nach dem Ausschussantrage mit Weglassung der von Winterstein beanstandeten Stelle angenommen.

§. 3 wird ohne Debatte angenommen.

Zu §. 4 „Strafe der Uebertretung“ beantragt Steffens einen Zusatz, daß als zweite Alinea gesetzt werde: „Der Aussteller eines Wechsels oder einer Anweisung ist für die richtige und vollständige Erfüllung der Stempelpflicht verantwortlich, die Strafe kann demnach nur ein Mal, und zwar vom Aussteller direkt oder einem der Indossanten eingehoben werden, welchem Letzteren dafür der Regress an seinen Vorgänger offen steht.“

Ministerialrath Schwarzwald meint, dieser Antrag würde eine Aenderung in den Strafbestimmungen enthalten, denn jedesmal wird eine Strafe eingehoben, wenn eine Gefälligverletzung stattgefunden hat; eine Einhebung der drei- oder zehnfachen Gebühr sei von einer Strafe zu unterscheiden und es werde überhaupt nur Derjenige einer Stempelstrafe

Oesterreich.

Wien. Sr. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung v. 17. Oktober d. J. für die Person Sr. k. k. Hoheit des Hoch- und Deutschmeisters Erzherzogs Wilhelm das freie Dispositionsrecht über das Vermögen des deutschen Ritterordens bis zum Betrage von zehntausend Gulden O. M., welches dem unmittelbaren Vorgänger in jener Würde, weiland Sr. königlichen Hoheit dem Herrn Erzherzog Maximilian, von Sr. Majestät dem Kaiser Ferdinand allergnädigst verliehen und mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. August 1855 bestätigt worden ist, allergnädigst zu erneuern geruht.

— Die „Hermannstädter Zeitung“ berichtet unterm 9. December: Aus telegraphischen Bistritzer Nachrichten transpirirt seit vorgestern, daß in Bistritz am Sonntag Nachmittags ein Offizier einen wohlangehenden Bürger auf offener Straße niedergestochen habe. Wir erfahren aus kompetenter Quelle, daß die sofortige Untersuchung des bejammernswürthen Falles ebenfalls im telegraphischen Wege sogleich anbefohlen worden ist.

Ausland.

Frankfurt, 7. December. Das Bundesexekutionskorps ist bereits in Bewegung. Es heißt, daß das zuerst in Holstein einrückende Korps aus 22.000 Mann erhöht worden sei und aus 12.000 Mann Sachsen und Hannoveranern und 10.000 Mann Oesterreichern und Preußen bestehen werde. Außerdem stellen die beiden Großmächte eine Reserve von 45.000 Mann an der Unterelbe auf. Die sächsische Division wird auf der Eisenbahn in's Lauenburgische befördert; die preussischen Truppen gehen über Münden nach Verden und von dort weiter über Rotenburg, die österreichischen Truppen über Dresden und Magdeburg nach Lüneburg.

Berlin, 10. December (Nachts). Die „Nationalzeitung“ verbürgt, daß die Ritterschaft und Landschaft des Herzogthums Lauenburg sich über die Anerkennungfrage noch nicht endgültig ausgesprochen haben.

Die „Kreuzzeitung“ meldet die bevorstehende Verlobung des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin mit der Prinzessin Anna von Hessen-Darmstadt.

— Der „Nessel“, einem den Interessen der Herzogthümer gewidmeten Blatte, wird gemeldet, es gehe das Gerücht, Christian IX. habe sich in Folge der in Kopenhagen ausbrechenden Unruhen an Bord eines englischen Dampfers geflüchtet.

Odesa, 28. November. Zahlreiche Verhaftungen werden vorgenommen und häufige Abführungen nach Sibirien finden statt. In Kerisch und Nicolajeff großartige Rüstungen. Es herrscht in den Lebensmitteln große Theuerung.

Konstantinopel, 5. December. Das Schreiben des Sultans in Betreff der Kongreßeinladung ist noch nicht abgegangen und es heißt, die Annahme sei so gut als zurückgenommen. Zwischen der Pforte und der persischen Regierung wurde eine Konvention in Betreff des Telegraphen abgeschlossen auf Grundlage der Brüsseler Konvention. Der Prozeß anlässlich des Zusammenstoßes des Dampfers „Pluto“ mit der englischen Brigg „Violet“ wurde zu Gunsten des Dampfers entschieden.

Nächstens sollen Konferenzen wegen der Klöster in den Donaufürstenthümern eröffnet werden. Die Donaufürstenthümer wurden neu organisiert. Eine Kommission zur vollständigen Regelung des türkischen Seepostdienstes soll ernannt werden.

Aus Persien wird über Bagdad aus Herat vom 4. November telegraphisch gemeldet, daß Mohamed Scherif Khan, Sohn Dost Mohameds, sich zum unabhängigen Herrscher von Herat erklärt habe. Die Partei Azul Khans in Kabul erstarke und Schir Ali Khan, anerkannter Herrscher von Kandahar, marschirt gegen die Hauptstadt. Die Turcomanen, unterstützt von Mohamed Scherif Khan, begingen auf persischem Gebiete große Verwüstungen. Murad Mirza, der Onkel des Schahs, marschirt mit einem starken Heere gegen sie; die britische und persische Regierung sind in dieser Angelegenheit einverstanden.

Athen, 4. December. Im Ministerium Spaltung. Der Kriegsminister wird wahrscheinlich austreten. In Attika und den angrenzenden Provinzen kommen wieder Räubereien vor. Der König will keine beständigen Ordnungsoffiziere anstellen, sondern alle Wochen wechseln.

Calcutta, 8. November. Der Zustand des Vicekönigs Lord Elgin hat sich gebessert. **Batavia,** 29. Oktober. Fortwährende Regengüsse, die großen Schaden anrichten. Von Malakka ist in das Torothagebiet eine Expedition zur Züchtigung der Radshahs von Binama und Bankoll abgegangen.

Hongkong, 31. Oktober. Major Gordon erstürmte die befestigte Stellung von Walungjow. Aus Japan wird gemeldet, der Fürst von Tschusiu habe

sich gegen den Mikado empört; der englische Admiral ist noch immer unthätig und erwartet Ladungsgruppen.

Oberst Burgevine, der von den Kaiserlichen zu den Rebellen übergegangen war, verließ mit mehreren anderen Fremden die letzteren wieder. Bei den Taiping's blieben noch ungefähr 20 Fremde. Unter den Anhängern des Fürsten von Tschusiu wurde ein Complot entdeckt, das Schloß von Diaka anzugreifen und den Mikado festzunehmen; bei dem nachfolgenden Kampfe unterlagen die ersteren.

Tagesbericht.

Laibach, 14. December.

Die Vereinsleitung des Vereins der Aerzte für Krain hat für die am 21. December 1863 um 5 Uhr Abends stattfindenden Generalversammlung folgendes Programm aufgestellt:

A. Innere Vereinsangelegenheiten:
1. Erstattung des Jahresberichtes pro 1863; 2. Rechnungslegung pro 1863; 3. Wahl der Mitglieder der Vereinsleitung; 4. Wahl von Ehrenmitgliedern; 5. Feststellung des Präliminars der für das nächste Jahr zu haltenden Zeitschriften; 6. Berathung über den Modus der Benützung der Vereins-Zeitschriften von Seite der auswärtigen Mitglieder; 7. Sonstige Anträge der P. T. Herren Mitglieder.

B. Wissenschaftliche Vorträge:
1. Dr. Kovac über seclio caesarea post mortem; 2. Prof. Dr. Valenta über einen interessanten Fall von angeborener Achsendrehung um Aresie des intestinum ileum.

— Die gesellige Zusammenkunft der Sänger, Turner und Schützen letzten Samstag war überfüllt, so daß an ein Uebersteden in ein geräumigeres Lokal gedacht werden muß. Nach den verschiedenen ernsten und heiteren Vorträgen erfolgte die Einzeichnung für den Narrenabend, die so zahlreich ausfiel, daß das Unternehmen als gesichert zu betrachten ist.

— Graf Auersperg (Anastasio Grün) hat ein Gedicht „Robin Hood“ in Balladen vollendet, das mit einer historischen Abhandlung eingeleitet ist.

— In Marburg hat sich letzten Samstag in einem Gasthose ein Mädchen aus unbekanntem Motiven durch einen Pistolenschuß entleibt.

(Kinderpest.) Nach Mittheilung aus Steiermark sind seit 2. November d. J. nur in den bisherigen bereits erwähnten Seuchenorten einzelne neue Erkrankungen des Großhornviehes an Kinderpest vorgekommen. Seit dem 13. v. M. ist im ganzen dortigen Kronlande keine neue Erkrankung mehr vorgefallen. Der Seuchenort Herzogberg im Bezirke Knoberg wurde am 17. v. M. für seuchenfrei erklärt.

Wien, 12. December.

Sr. Majestät der Kaiser haben gestattet, daß der Ertrag der neunten und der zehnten Staatslotterie je zur Hälfte der Gesellschaft der Musikfreunde, welche bekanntlich in der Nähe der Mondscheinbrücke ein neues Vereinsgebäude erbaut, zugewendet werde.

— Im Befinden des Staatsministers Ritter von Schmerling ist seit gestern eine merkliche Besserung eingetreten. Er hat eine ruhige Nacht verbracht, die Fiebersymptome haben abgenommen und der Druck im Kopfe nachgelassen.

— Vor einigen Wochen hat der hiesige Expeditur S. von Wien die Flucht ergriffen und seine Familie verlassen, wonach sich die Veruntreuung von 150.000 Gulden fremder Gelder herausstellte. Ueber Antrag der Staatsanwaltschaft wurde hierauf gegen dessen Gattin über Inzichten der Mitwisserschaft die strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet, aber kurz darauf durch Beschluß des Landesgerichtes wieder eingestellt. Gegen diese Einstellung hat die k. k. Staatsanwaltschaft an das k. k. Oberlandesgericht die Berufung eingebracht, welches die neuliche Aufnahme der Untersuchung und Einlieferung der Frau S. verordnete. Dem zufolge ist die besagte Frau, eine in Wien allgemein bekannte Schönheit, an das k. k. Landesgericht eingeliefert worden.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Dresden, 11. December. In der heutigen Sitzung der Abgeordnetenkammer brachten der Vicepräsident und dreißig Abgeordnete den Antrag ein: Unter dem Ausdrucke des tiefsten Bedauerns und der gerechten Entrüstung über den jüngsten Bundesbeschluß, und das Verhalten der sächsischen Regierung anerkennend, die Regierung zu ersuchen, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß die beschlossenen Maßregeln zu einer vollständigen Besetzung Schleswig-Holsteins ausgedehnt werden; daß ferner die Nichtanerkennung des dänischen Königs für die Herzogthümer ausgesprochen und mit der Anerkennung des nach der agnatischen Erbfolge berechtigten Fürsten als Herzog von Schleswig-Holstein nicht länger gezögert werde.

Berlin, 11. December. Der „Staatsanzeiger“ meldet: das Marineoberkommando fordert unter dem

unterzogen, der in den vorhergehenden zwei Jahren drei Mal zu einer erhöhten Gebührensatzung verhalten wurde.

Abg. Brosche ist überhaupt gegen die zehnfache Strafe, und zwar weil man kein Recht habe, im Vorhinein Defraudationen als böse Absicht zu vermuthen. Abgesehen davon, sei gerade hier auf die Geschäftsleute hingewiesen, als wenn man im Vorhinein eine ganze Kategorie hinstellen wollte, welche sich zumeist Stempelumgehungen zu Schulden kommen läßt, deshalb beantrage er, daß auf die dreifache Strafe zurückgegangen werde.

Abg. Stummer ist gegen das Amendement Brosche's. Was Ministerialrath Schwarzwald gesagt habe, daß überhaupt nur Derjenige einer Stempelstrafe unterzogen wird, der in den vorhergehenden 2 Jahren drei Mal zu einer erhöhten Nachzahlung verhalten wurde, so sei aber dieses in der Praxis nie gehandhabt worden, wie er aus eigener Erfahrung wisse. Bezüglich des Amendements Steffens stelle er das Subamendement, daß es heißen solle: „Von dem Aussteller, oder wenn ein solcher nicht eruirbar ist, von dem ersten Giranten.“ Dadurch sei das Gefälligkeitsinteresse vollkommen gewahrt, und auch die späteren Giranten, die nicht mehr in der Lage sind, der Verpflichtung zur Ueberstempelung nachzukommen, vor einer ungerechtfertigten Strafzahlung bewahrt.

Ministerialrath v. Schwarzwald erwidert auf die Bemerkung Stummer's, daß unterschieden werden müsse nach dem Gesetze zwischen der erhöhten Gebühr und zwischen der Strafe. Die erhöhte Gebühr sei nach dem Gesetze eine Abfindungsgebühr. Was den Antrag Brosche's betrifft, so mache er darauf aufmerksam, daß es sich hier nicht um Klassen handelt, sondern daß die Erfahrungen anderer Gesetzgebungen berücksichtigt wurden, und weise er beispielsweise auf England und Frankreich hin.

Abg. Steffens erwidert darauf, der Regierungskommissär habe das französische Gesetz von 1798 vorgehalten, allein mit einem Gesetz, welches kurze Zeit nach Dämpfung der Revolution in Frankreich erlassen wurde, welches in jeder Beziehung mit einer drakonischen Strenge vorgeht, wird man doch nicht eine Parallele mit unseren Zuständen ziehen wollen.

Er beharre also bei seinem Antrag und würde sich allenfalls dem Amendement Stummer's anschließen.

Abg. Brosche. Der Regierungskommissär hat auf Frankreich und England gewiesen. Das sei Alles schön; wenn die Regierung einen Vortheil darin findet, wird immer England und Frankreich vorgeführt (Heiterkeit), wenn aber von dem Hause auf eine Institution Englands oder eines anderen Landes hingewiesen wird, so heißt es, Oesterreich sei noch nicht reif. (Große Heiterkeit.) Abgesehen davon, finde er, daß ein Vergleich mit fremden Ländern, was die Lasten anbelangt, für Oesterreich nicht passe, weil in England und Frankreich Handel und Industrie von der Regierung unterstützt werden, was in Oesterreich fehlt. (Rufe: Sehr wahr!)

Abg. Hagenauer spricht sich gegen sämtliche eingebrachte Amendements aus.

§. 4 wird hierauf nach dem Ausschusstrage mit dem Zusatzantrage des Abgeordneten Steffens und dem Subamendement Stummers angenommen.

§§. 5 bis inclusive 8 werden ohne Debatte angenommen.

Zu §. 9: „Beschränkung der Stempelpflicht der kaufmännischen Korrespondenz“ (der Ausschuss hat die Korrespondenz der Handel- und Gewerbetreibenden nicht nur unter sich, sondern auch mit anderen Personen von der Gebühr zu befreien beantragt),

erklärt Ministerialrath Schwarzwald, daß die Regierung sich gegen diese Erweiterung der Stempelfreiheit verahre, und beruft sich in dieser Beziehung gleichfalls auf England.

Abg. Steffens findet es im Ausschusstrage bedenklich, daß unter den Ausnahmen von der bedingten Gebührensatzung die „Verpflichtscheine“ angeführt sind, und beantragt, daß das Wort „Verpflichtscheine“ entfallen solle, und ferner, daß statt der Worte „über andere Gegenstände, als jene des vorschriftsmäßig angemeldeten oder konzessionirten Handels- und Gewerbebetriebes“ gesetzt würde, „über andere Gegenstände als jene ihres Handels- und Gewerbebetriebes.“

Ministerialrath Schwarzwald spricht sich gegen das Amendement Steffens, auf Weglassung des Wortes „Verpflichtscheine“, aus.

Abg. Brosche spricht für den Antrag Steffens, und wird §. 9 des Ausschusstrages mit beiden vom Abg. Steffens eingebrachten Amendements angenommen.

Ueber Antrag Steffens wird die Sitzung halb 3 Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung morgen 10 Uhr.

Bezüglich der Tagesordnung bemerkt der Präsident, daß, da es wohl vor Allem nothwendig sei, das Budget zu beenden, es angezeigt sei, das Kriegsbudget auf die Tagesordnung zu setzen.

(Es wird dagegen keine Einwendung erhoben.)

10. December alle Marinereferve, ausgenommen jene der Seebataillon und der Seeartillerie, wie alle Seedenstpflichtigen bis zum 27. Lebensjahre auf sich bei dem nächsten Landwehrbataillon sofort zu melden.

Stuttgart, 11. December. Die Kammer beschloß einstimmig: „Die Regierung zu bitten, beim Bunde auf die sofortige Befestigung des Herzogthums Schleswig und die Entlassung des Holstein-Lauenburg'schen Bundescontingents in die Heimat anzutragen; so wie das Erbfolgerecht des Herzogs Friedrich alsbald anzuerkennen und für diese Anerkennung beim Bunde mit allen Kräften zu wirken.“

Der Zusatzantrag Seegers „gegen das Festhalten am Londoner Protokolle feierlich Verwahrung einzulegen“ wurde mit 78 gegen 3 Stimmen angenommen.

Gotha, 11. December. In einer Proclamation an die Schleswig-Holsteiner, unterzeichnet: Friedrich, Herzog von Schleswig-Holstein, in welcher der Herzog für die bewiesene Treue dankt, heißt es u. A.: „In meiner Person vereinigen sich das Recht, die Legitimität, die alte Verbriefung des Landes mit den nationalen Forderungen und den Geboten der Menschlichkeit.“ Der Herzog hofft, gestützt auf die bundesfreundliche Hilfe, die Neubildung der Schleswig-Holsteinischen Armee bald beginnen zu können. Wenn der Friede zurückgekehrt sein werde, dann werde Schleswig-Holstein für Deutschland und Europa eine Gewähr des Friedens und der Ordnung sein.

Hamburg, 11. December (Abends). Die Bürgerschaft beschloß einstimmig, den Senat zu ersuchen,

die althergebrachte, verfassungsmäßige, unzertrennliche Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, die Selbstständigkeit derselben, ihre vollständige Trennung von Dänemark, wie die gesetzliche Erbfolge mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln schützen und stützen zu wollen, und erklärt ihrerseits, soweit diese Mittel von ihr abhängen, sich zur Hergabe derselben bereit.

Turin, 11. December. Die „Discussion“ meldet: Der Finanzminister hat mit Rothschild einen Theil des Anlehens von 200 Millionen abgeschlossen. Rothschild übernimmt 75 Millionen zu 71 und denselben Bedingungen wie das Anlehen von 500 Millionen. Die übrigen 125 Millionen werden erst im April oder Mai negociirt.

London, 12. December. Nachrichten aus Bombay vom 29. November melden: Lord Elgin ist todt. Alle Gebirgsvölker sind aufgestanden. Rüstetelegraph von Lahore unterm 26. November, daß die Angriffe abge schlagen, General Chamberlain und Oberst Rose verwundet wurden; General Chamberlain hofft auch ohne Verstärkung zu siegen.

Kopenhagen, 10. December. „Dagbladet“ und „Flyveposten“ melden: Es wird von wohlunterrichteter Seite bestätigt, daß die Unterhandlungen wegen einer Allianz mit Schweden rückgängig geworden sind.

New-York, 2. December. General Grant hat die Winterkampagne aufgegeben. Meade stieß im Thale Millerum auf Lee in einer zu festen Position; er wandte sich nach Fredericksburg zurück. Es circulirt das Gerücht, Longstreet habe die Belagerung von Knoxville aufgegeben.

Markt- und Geschäftsbericht.

Laibach, 12. December. Auf dem heutigen Markte sind erschienen: 12 Wagen mit Getreide, 6 Wagen mit Heu und Stroh, 105 Wagen und 7 Schiffe mit Holz, 130 Mezen Erdäpfel zu fl. 1.50, und 155 Mastschweine à fl. 15 bis 16 per Zentner.

(Wochenmarkt-Preise.) Weizen pr. Mezen fl. 5.18 (Magazin-Preis fl. 5.68); Korn fl. 3.20 (Mg. Pr. fl. 3.35); Gerste fl. — (Mg. Pr. fl. 2.97); Hafer fl. 2.5 (Mg. Pr. fl. 2.30); Halbfucht fl. — (Mg. Pr. fl. 3.80); Heiden fl. 2.44 (Mg. Pr. fl. 2.45); Hirse fl. 2.90 (Mg. Pr. fl. 2.95); Rukurug fl. — (Mg. Pr. fl. 3.62); Erdäpfel fl. 1.50 (Mg. Pr. fl. —); Linsen fl. 4.20 (Mg. Pr. fl. —); Erbsen fl. 4.50 (Mg. Pr. fl. —); Fijolen fl. 4.50 (Mg. Pr. fl. —); Rindschmalz pr. Pfund kr. 57, Schweineschmalz kr. 40; Speck, frisch kr. 26, detto geräuchert kr. 37; Butter kr. 53; Eier pr. Stück kr. 2; Milch (ordinär) pr. Maß kr. 10; Rindfleisch pr. Pfund kr. 18—22, Kalbfleisch kr. 20, Schweinefleisch kr. 21, Schöpfenfleisch kr. —; Händel pr. Stück kr. 30, Tauben kr. 13; Heu pr. Ztr. fl. 1.10 bis fl. 1.40, Stroh kr. 70—90; Holz, hartes 30", pr. Klafter fl. 8, detto weiches fl. 6; Wein (Mg. Pr.) rother, pr. Eimer fl. 10 bis 14, detto weißer fl. — bis —, im allgemeinen Verkehr.

Theater.

Heute Montag: Pauline. Schauspiel. Morgen Dienstag: Ein jüdischer Diensthof. Charakterbild.

Verantwortlicher Redakteur: Ignaz v. Kleinmayr. Druck und Verlag von Ignaz v. Kleinmayr & Fedor Bamberg in Laibach.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Börsenbericht. Wien 12. December (Fr. 3tg. Abdl. Mittags 1 1/2 Uhr) Die Börse schloß in fester Haltung. Besonders ist die Besserung der Valuta hervorzuheben, indem Wechsel 1860er-Lose, die bei lebhaften Umsätzen um circa 1/10% höher geschlossen. Zinsloslose um 1 1/10 Gulden besser bezahlt als die ganzen. Auch in Industriepapieren durchschnittlich höhere Notizen, am meisten bei Nordbahn-Actien die um 1% und darüber stiegen. Geld wieder knapper.

Table with multiple columns: Öffentliche Schuld, Aktien (pr. Stück), Wechsel, Cours der Geldorten. Includes sub-sections like A. des Staates, B. der Kronländer, Nationalbank, Kredit-Anstalt, etc.

Lottoziehungen vom 12. December.

Wien: 67 21 75 70 13. Graz: 52 4 71 9 72.

Fremden-Anzeige.

Den 11. December 1863.

Hr. Vert. Agent, von Brünn. — Hr. Zerkowiz von Wien. — Hr. Vogel, von Böhmen. — Hr. Stolzer, von Kainisch.

3. 2527. (1) Nr. 4224.

Edikt.

Im Nachhange zum dießgerichtlichen Edikte vom 4. August 1863, Z. 2843, wird bekannt gegeben, daß am 22. Dezember l. J. zur III. executiven Festbietung der, dem Varsipolomä Deutsch von Mettschitsch gehörigen Realität geschritten wird.

K. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, am 1. November 1863.

3. 2497. (1) Nr. 3145.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Rassenfuß, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Johann Novak von Debentz hiemit bekannt gemacht, daß sein Vater Johann Novak am 24. Juni 1863 zu Debentz, Haus-Nr. 14, ab intestato gestorben ist.

Johann Novak wird nun hiemit aufgefordert, sein Erbrecht binnen Einem Jahre von dem unten angelegten Tage bei diesem Gerichte anzumelden und unter Ausweisung seines Erbrechtes seine Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit dem unter Einem aufgestellten Curator Mathias Widmar von Glinc und den sich erbserklärten Erben gepflogen und die Verlassenschaft denselben eingewortet werden würde.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 15. September 1863.

3. 2250. (6).

Wohnungs-Anzeige.

Im Hause Nr. 21 am alten Markte ist der ganze erste Stock mit der Altane, bestehend aus 8 Zimmern, 2 Kabinetten, dann Küche, Speis- und Holzgewölbe, für kommenden Georgi 1864 zu vermietthen.

3. 2528.

Verkaufs- und Pacht-Offerte.

Ein hochhohes Gasthaus in Laibach mit Garten, Brunnen, Hofraum, gewölbtem Keller und Stallung ist um 5200 fl. zu verkaufen, auch um 350 fl. vom 1. Februar 1864 an zu verpachten, ein anderes um 180 fl. Zins gleich zu beziehen; ferner ist auf dem schönsten Platz hier ein Monatszimmer und zwei andere möblirt zu vergeben; endlich sind mehrere Hunderte laubtätlicher Güter, Hotels, Häuser mit und ohne Gärten, Fabriken, Mühlen, Brauereien, Mineral-Bäder, Gold-, Silber-, Eisen-, Kupfer-, und Steinkohlen-Bergwerke im Preise von 5000 bis zu zwei Millionen Gulden feil durch J. A. Schuller's Auctions-Comptoir zu Laibach.

3. 2531. (1)

Sparkasse-Kundmachung.

Wegen des Rechnungs-Abschlusses für das II. Semester 1863 werden bei der Sparkasse vom 1. bis inclusive 15. Jänner 1864 weder Zahlungen angenommen noch geleistet.

Das Nähere ist im 2. Stock bei dem Hauseigentümer zu erfahren.

3. 2503. (3)

Postexpeditors-Stelle zu besetzen.

Bei einer Poststation im Küstenlande findet ein geprüfter Postexpeditor sogleiche Aufnahme. Anträge sind an das k. k. Postamt Lippa zu richten.

Vincenz Dolschein.